B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 166 - Prinz-Eugen-Straße/ Weseler Straße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 166 - Prinz-Eugen-Straße/Weseler Straße - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke:

Flur 203 Flurstücke 395, 598, 599, 600, 614, 615 und Flur 204 Flurstücke 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 348, 349, 350, 351, 357, 763, 764 und 785.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und im zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 166 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung in dem vorbezeichneten Gebiet dienen. Unter weitgehender Beachtung der vorhandenen Bebauung ist vorgesehen, längs der Prinz-Eugen-Straße von Prinz-Eugen-Straße Hs.Nr. 2 bis Prinz-Eugen-Straße Hs.Nr. 20 ein allgemeines Wohngebiet für eine 2-geschossige Bebauung (Höchstgrenze) für Einzel- und Doppelhäuser auszuweisen und an der Weseler Straße für die Grundstücke Weseler Straße 125 bis 133 ein gemischtes Wohngebiet für eine bis zu 3-geschossige geschlossene Bauweise festzusetzen. Für das Grundstück Weseler Straße 121 an der Ecke der Straße Am Krug ist unter Berücksichtigung des vorhandenen Schalthauses für dieses Grundstück die Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen getroffen worden. Für den Bereich der ehemaligen Erwerbsgärtnerei im südlichen Anschluß an die Grundstücke Weseler Straße 133 und Prinz-Eugen-Straße 14 werden Festsetzungen für ein reines Wohngebiet mit einer bis zu 7-geschossigen Bebauung getroffen. In diesem Bereich sind für den ruhenden Verkehr zusätzlich Flächen für eine Tiefgarage und Stellplätze ausgewiesen.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über das vorhandene Straßen- und Erschließungsnetz.

Nähere Einzelheiten der Planung ergeben sich aus den Darstellungen im Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Baugestaltung.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens mehr erforderlich, da das Erschließungs- und Straßennetz vorhanden ist.

C. Schätzung der Kosten

Da das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 166 erschlossen ist, werden durch den Bebauungsplan finanzielle Aufwendungen für die Gemeinde nicht ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 5. Juni 1973 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 166 - Prinz-Eugen-Straße/Weseler Straße - der Stadt Münster.

Münster, den 8. Juni 1973

RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13 Juli 1973 in der Zeit vom 24. Juli bis 24 August 1973 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 28. Aug. 1973

STADTHAUPTSTADT MÜNSTER

(Gerd Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

14